

Sozialabzüge

1. Staats- und Gemeindesteuern

Die persönlichen Verhältnisse sind im Tarif berücksichtigt, weshalb im geltenden Steuergesetz keine persönlichen Sozialabzüge vorgesehen sind. Gemäss § 36 Absatz 2 Ziffer 2 StG können die folgenden Sozialabzüge geltend gemacht werden:

- Kinder- und Ausbildungsabzug (StP 36 Nr. 2 und StP 36 Nr. 6);
- Unterstützungsabzug (StP 36 Nr. 3);
- Abzug für im AHV-Alter stehende, erwerbsunfähige oder verwitwete Steuerpflichtige (StP 36 Nr. 4).

Für die Festsetzung der **Sozialabzüge** sind die Verhältnisse am **Ende der Steuerperiode** oder der Steuerpflicht massgebend (vgl. Ziff. 3 nachfolgend).

Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilig nach Massgabe der Dauer der Steuerpflicht gewährt. Für die Bestimmung des Steuersatzes werden sie jedoch, gemäss § 36 Absatz 4 StG, vollständig berücksichtigt.

2. Direkte Bundessteuer

Gemäss Artikel 213 Absatz 1 Bst. c DBG können gemeinsam steuerpflichtige Personen bei der direkten Bundessteuer einen Sozialabzug tätigen.

Daneben können die folgenden Sozialabzüge geltend gemacht werden:

- Kinderabzug (StP 36 Nr. 2);
- Unterstützungsabzug (StP 36 Nr. 3).

3. Stichtagsprinzip

Gemäss § 36 Absatz 3 StG und Artikel 213 Absatz 2 DBG sind für die Festsetzung der Sozialabzüge grundsätzlich die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht massgebend.

Hat der Steuerpflichtige aufgrund der Verhältnisse am Ende der Steuerperiode bzw. der Steuerpflicht Anspruch auf einen entsprechenden Sozialabzug, wird dieser für die gesamte Steuerperiode gewährt.

Besteht aufgrund der Verhältnisse am Ende der Steuerperiode kein Anspruch auf einen entsprechenden Sozialabzug, wird dieser für die gesamte Steuerperiode nicht gewährt. Eine anteilmässige Gewährung der Sozialabzüge ist nicht möglich.

4. Abzugshöhe

4.1. Allgemeines

Bei den Sozialabzügen erfolgt sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer periodisch regelmässig ein gesetzlich festgelegter Ausgleich der kalten Progression.

4.2. Kinder-, Ausbildungs- und Unterstützungsabzüge**Staats- und Gemeindesteuern
Abzugshöhe** **Steuerperioden
ab 2005**

pro Kind Fr. 7 000

Der Abzug erhöht sich für jedes Kind
nach Vollendung des

– 16. Altersjahres auf Fr. 8 000

– 20. Altersjahres bis zum vollendeten
26. Altersjahr Fr. 10 000

Für jede unterstützte Person Fr. 2 600

**Direkte Bundessteuer
Abzugshöhe** **Steuerperioden
2011 2012**

pro Kind Fr. 6 400 Fr. 6 500

für jede unterstützte Person Fr. 6 400 Fr. 6 500

Ermässigung vom Steuerbetrag pro Kind * Fr. 250 Fr. 251

* Bei der Ermässigung vom Steuerbetrag handelt es sich nicht um einen Sozialabzug, sondern um eine tarifarische Massnahme (Elterntarif). Die Ermässigung ist hier nur der besseren Übersicht halber aufgeführt. Detaillierte Ausführungen dazu finden Sie in der Weisung StP 37 Nr. 1.

Detaillierte Ausführungen zu den Kinder- und Ausbildungsabzügen, insbesondere zu den Voraussetzungen sowie der Zuteilung bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern, finden Sie in den Weisungen StP 36 Nr. 2 und Nr. 6.

Bezüglich der Unterstützungsabzüge finden Sie detaillierte Ausführungen, insbesondere zu den Voraussetzungen, in der Weisung StP 36 Nr. 3.

4.3. Sozialabzug für gemeinsam steuerpflichtige Personen**Abzugshöhe Sozialabzug****Direkte Bundessteuer
Abzugshöhe** **Steuerperioden
ab 2008 ab 2011**

Für gemeinsam steuerpflichtige Personen Fr. 2 500 Fr. 2 600